

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3200 - 3208, DOK 371.11:372.12/017-LSG

Unterbrechung des versicherten Weges - Beweislast - Urteile des Hessischen LSG vom 24.06.1998 - L 3 U 685/96 - und des Sächsischen LSG vom 26.05.1998 - L 2 U 17/98

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1
SGB VII) bei Unterbrechung des Heimweges;

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.05.1998 - L 2 U 17/98 - (Vom Ausgang des

Revisionsverfahrens - B 2 U 31/98 R - wird berichtet.) Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 26.05.1998 - L 2 U 17/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Unterbricht ein Berufsmusiker seinen Heimweg für wenige Minuten, um sich wie auch sonst öfter nach einer mehrstündigen Orchesterprobe in einer in der Querstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Kaufhalle eine Flasche Mineralwasser zu kaufen, ist sein gesamtes Verhalten vom Willen getragen, den bereits angetretenen Heimweg unmittelbar nach dem Aufsuchen der Kaufhalle wieder fortzusetzen.
- 2. Nicht jeder Richtungswechsel stellt zwingend einen versicherungsrechtlich nicht geschützten Abweg vom Weg von bzw. zur Arbeitsstätte dar. Allein aus der Richtung des Weges kann nicht zwangsläufig auf eine veränderte Handlungstendenz geschlossen werden (vgl. BSG vom 19.03.1991 2 RU 45/90 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 8 = HVBG-INFO 1991, S. 1324-1328).
- 3. Bei fortdauernder Handlungstendenz "Heimweg" besteht der Versicherungsschutz auch und jedenfalls dann weiter, wenn der Zielpunkt zwar nicht mehr im "eigentlichen" an diesem Tag tatsächlich benutzten Verkehrsraum liegt, dieser sich aber praktisch "ums Eck" und in Sichtweite vom Ausgangspunkt auf dem alternativen Verkehrsraum befindet, so daß bei natürlicher Betrachtungsweise für einen Fußgänger noch ein funktionaler Zusammenhang mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsraum besteht und es keinen ins Gewicht fallenden Unterschied ausmacht, ob das Ziel schräg rückwärts auf der gegenüberliegenden Seite derselben Straße oder um die Ecke auf der Querstraße liegt.